



Stellungnahme zur Verordnung des Landeshauptmanns von OÖ. mit der eine Sanierung für Fließgewässer erlassen wird

Bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf zur genannten Verordnung bedankt sich *Kleinwasserkraft Österreich* für die Möglichkeit einer Stellungnahme und ersucht um die Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

Ad. § 1 (2) Anwendungsbereich und Fristen :

Das Wasserrechtsgesetz sieht zur Vermeidung von möglichen Härtefällen im §33d, auf dem die Sanierungsverordnung Oberösterreich fußt, unter bestimmten Umständen Möglichkeiten zur Fristerstreckung sowohl für die Projektvorlage als auch für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme vor (vgl § 33d Abs. 4). Wir gehen davon aus, dass diese, unbeschadet der Bestimmungen in § 1 Abs. 2 der Sanierungsverordnung, jedenfalls gültig sind. Kleinwasserkraft Österreich fordert daher, diese Bestimmungen zu den Fristerstreckungsmöglichkeiten in die Verordnung zu übernehmen. Auffallend ist auch, dass zwar in §1 der Verordnung von allfälligen weitergehenden Sanierungsmaßnahmen die Rede ist, in den erläuternden Bemerkungen jedoch davon ausgegangen wird, dass jedenfalls solche weitergehenden Maßnahmen erforderlich sind. Maßgebend ist der „gute Zustand“ – aus unserer Sicht kann nicht jedenfalls davon ausgegangen werden, dass dafür weiterführende Maßnahmen erforderlich sein werden.

Ad. § 2: Ganzjährige Fischpassierbarkeit

Auch hinsichtlich der ganzjährigen Fischpassierbarkeit bzw. bezüglich des „Stand der Technik“ sieht das Wasserrechtsgesetz bestimmte Ausnahmemöglichkeiten vor (vgl WRG § 12a Abs. 3). Ausnahmen von dieser ganzjährigen Passierbarkeit sind zwar in den Erläuterungen ansatzweise erwähnt. Kleinwasserkraft Österreich vertritt die Meinung, dass auch hier die entsprechenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in der Verordnung mit aufgenommen werden, damit ein sinnvolles und



maßvolles Vorgehen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet ist und es diesbezüglich nicht zu einer Verschärfung der nationalen Vorgaben im Wasserrechtsgesetz kommt.

Ad. § 2 & Anhang 2 Maßgebliche Fischarten und Fischgrößen:

Bezüglich der maßgeblichen Fischarten und Fischlängen möchte Kleinwasserkraft Österreich anmerken, dass die entsprechenden Festlegungen in Anhang 2 teilweise fachlich nicht nachvollziehbar und inkonsistent sind. Es finden sich hier etwa seltene Begleitfischarten als die maßgebliche Fischart. Dies wird damit begründet, dass es sich entweder um Seeausrinn- und Zubringerbereiche, um Wanderkorridore oder aber um „potentielle Laichgewässer“ handelt. Diese Begründungen können nur teilweise nachvollzogen werden und werden von Kleinwasserkraft Österreich in Frage gestellt. Insbesondere wenn es sich um „potentielle Laichgewässer“ handelt, ist jedenfalls die Angabe zu den maßgebenden Fischlängen nach unten zu revidieren!

In einzelnen Bereichen sind die angeführten maßgebenden Fischarten zu großzügig festgelegt. Würden sie zur Anwendung kommen, würde das bedeuten, dass die Fischwanderhilfen in diesen Bereichen überdimensional groß auszulegen wären und daher die Maßnahme mit dem „vielleicht“ erwarteten Effekt in keiner Relation steht, beziehungsweise dass bereits errichtete Fischwanderhilfen in diesen Bereichen den aktuellen Vorgaben nicht mehr entsprechen würden, diese sich aber als funktionsfähig herausgestellt haben. Hier stellt sich auch die Frage, was mit Fischwanderhilfen geschehen soll, die unter anderen Voraussetzungen errichtet wurden und diesen Bestimmungen nicht entsprechen! Kommt es hier zu nachträglichen Eingriffen?

Insbesondere für folgende Bereiche fordert Kleinwasserkraft Österreich eine entsprechende Korrektur der maßgeblichen Fischlängen:

AGER: Der Huchen soll entsprechend den Angaben in durch diesen Wanderkorridor von der Traun in die Vöckla wandern können. In der Vöckla ist er aber nur mehr mit 80 cm angesetzt. Deshalb sollte auch bei der Ager (0 – 21,2 km) nur ein 80 cm Huchen angenommen werden.

AIST (0 – 6,0 km): Der Huchen ist hier eigentlich eine seltene Begleitfischart. Seine Erwähnung als maßgebende Fischart wird damit begründet, dass es sich um ein potentiell Laichgewässer handelt. Im oberen Abschnitt ist die Barbe mit einer Länge von 60 cm maßgebend. Die maßgebende Länge sollte daher auch im unteren Abschnitt auf 60 cm ausgelegt werden.



ASCHACH: Hier ist der Hecht mit 90 cm als maßgebende Fischart verordnet. Die Aschach ist mit einem $MQ = 1,42 \text{ m}^3/\text{s}$ relativ klein. Daher sollte die maßgebende Fischlänge zumindest auf 80 cm runter revidiert werden.

FUSCHLER ACHE: Im Metarhithral wäre eigentlich die Bachforelle mit 40 cm die maßgebende Fischart. Die Fuschler Ache gilt als Seezurrinn. Das Gewässer ist in diesem Bereich doch sehr klein ($MQ = 1,1 \text{ m}^3/\text{s}$) Kleinwasserkraft Österreich vertritt daher die Auffassung, dass hier keine Hechte in dieser Größe vorkommen.

GROSSE MÜHL: Die Hinzunahme des Hechtes ist unklar.

INNACH: Im Epipotamal mittel ist der Huchen eine seltene Begleitart. Es wird angeführt, dass es sich hier um einen Wanderkorridor handelt (Innbach-Unterlauf und oberhalb liegende Strecken des Innbachs und der Trattnach). Hier stellt sich wiederum die Frage, weshalb teilweise als maßgebende Fischlänge 90 cm angenommen wurde und nicht wie an anderer Stelle 80 cm – wie etwa auch in der Trattnach.

ISCHL: 90 cm als maßgebende Fischart sind hier jedenfalls zu großzügig ausgelegt.

KREMS: hier gilt selbige Frage wie für Innbach – weshalb wurde der Huchen hier mit 90 cm und nicht mit 80 cm angenommen?

MATTIG: Bei der Mündung beträgt das MQ ca. $5 \text{ m}^3/\text{s}$. Im oberen Abschnitt (Seeausrinn) nur noch $1,56 \text{ m}^3/\text{s}$. Der Abschnitt von 5,0 bis 21,5 km ist bis auf wenige Kilometer als Metarhithral ausgewiesen. Dort gibt es keinen Huchen und es ist schwer vorstellbar, dass dieser dann noch weiter flussauf wandert. Deshalb sollte der Abschnitt oberhalb auch nicht auf einen Huchen mit 80 ausgelegt werden.

NAARN: Hier ist wieder laut Leitbild der Huchen seltene Begleitart. Oberhalb geht das Gewässer gleich ins Metarhithral über, weshalb es sich auch um keinen Wanderkorridor handeln kann. Hier ist die Barbe mit 60 cm maßgebend.

PESENACH: Mit einem MQ von $0,73 \text{ m}^3/\text{s}$ kurz vor Mündung in den Donauarm ist hier wohl nicht von einem Hyporhithral groß sondern von einem Hyporhithral klein zu sprechen. Maßgebend wäre



somit die Bachforelle mit 50 cm. Unklar ist auch die Abgrenzung des Donauseitenarms zum Pesenbach.

Generell wird die Klassifizierung der Zuflüsse zur Donau im Mühlviertel als Huchengewässer bezweifelt!

Ad. § 3 Vorgaben zur Restwasserdotation:

Kleinwasserkraft Österreich fordert diesbezüglich eine genaue Übernahme der Vorgaben aus der Qualitätszielverordnung Ökologie. Demnach kann durch eine Mindestdotation in Höhe von 50% MJNQ_t die Einhaltung der Werte für Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten und damit die Durchgängigkeit des Gewässers mit hoher Sicherheit gewährleistet werden. Bei Abgabe dieser Wassermenge kann demzufolge eine Messung der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten entfallen. In den Erläuterungen wird das zwar erwähnt, eine entsprechende Feststellung im Verordnungstext wäre aber aus unserer Sicht klarer.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner
Präsident

DI Martina Prechtl
Geschäftsführung